

19.4.2017

Stefanie Mohmeyer

Industrieverband Hartschaum e.V.

Tel: 0 62 21 / 77 60 71

info@agehda.de

www.agehda.de

Positionspapier Entsorgung HBCD-haltiger Dämmstoff-Abfälle

Die in der Aktionsgemeinschaft „Sichere und fachgerechte Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmstoff-Abfällen“ (AG EHDA) vertretenen Verbände und Unternehmen begrüßen das 12-monatige Moratorium und Bestreben der Bundesländer und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine einheitliche, praxistaugliche Lösung zur Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmstoffabfällen zu erarbeiten. Die AG EHDA bietet den politischen Entscheidungsträgern für die Lösungsfindung ihre Gesprächsbereitschaft und Unterstützung an.

Auf Basis des weltweiten Handels- und Verwendungsverbots für das Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD) unterstützt die Aktionsgemeinschaft das Vorhaben der Politik, HBCD aus dem Stoffkreislauf aus zu schleusen und dies auch zu dokumentieren. AG EHDA ist gerne bereit an der umweltgerechten Entsorgung von Dämmstoff-Abfällen mit HBCD mitzuwirken. Die Einstufung als „gefährlicher Abfall“ ist für die umweltgerechte und nachverfolgbare Entsorgung nicht notwendig, sondern kann die reibungslose Ausschleusung erschweren. Der Entsorgungseingpass im Herbst 2016 hatte nicht nur negative Auswirkungen auf die energetische Gebäudesanierung, sondern hat auch die Existenz von Handwerksbetrieben, insbesondere von Dachdeckern, gefährdet.

Die Aktionsgemeinschaft engagiert sich für eine transparente und bundesweit einheitliche Lösung nach Ablauf des Moratoriums am 31. Dezember 2017. Diese Lösung muss einen sicheren und wirtschaftlich darstellbaren Entsorgungsweg ermöglichen und zugleich die kontrollierte Ausschleusung von HBCD aus dem Stoffkreislauf sicherstellen.

Um dieses Ziel zu erreichen, befürwortet die Aktionsgemeinschaft eine Änderung der Abfallverzeichnisverordnung (AVV):

Die Einstufung von HBCD-haltigen Polystyrol-Dämmstoffen als „gefährlicher Abfall“ sollte dauerhaft rückgängig gemacht werden.

Auch für nicht gefährliche Abfälle gibt es angemessene Überwachungsmechanismen.

Wie konnte es zum Entsorgungsengpass kommen?

Die Einstufung von HBCD-haltigen Dämmstoffen als gefährlicher Abfall hat nicht wie geplant zu einer besseren Nachverfolgung, Ausschleusung und somit Vernichtung des als POP-Stoff klassifizierten HBCD geführt. Vielmehr hat die Gesetzesänderung einen bis dahin reibungslos verlaufenden und sicheren Entsorgungsweg weitgehend zum Erliegen gebracht. Die Einstufung hat die Anforderungen an die Baustellenlogistik und Entsorgung erhöht. Transport-, Lager-, und Anlageneinigungen sind notwendig geworden. Das für gefährlichen Abfall zwingende Vermischungsverbot aus § 9 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes hat nicht nur die Entsorgungskosten vor allem für sog. Monochargen steigen lassen, sondern auch zu Kapazitätsproblemen bei den Abfallbehandlungsanlagen und somit zum unbeabsichtigten Entsorgungsengpass für Polystyrol-Dämmplatten in Deutschland geführt.

Verbrennung in Müllheizkraftwerken: Bewährte und sichere Methode zur Vernichtung von HBCD

Die Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmstoffplatten mit Baumischabfällen und ihre energetische Verwertung (Verbrennung) zusammen mit anderen Abfällen in thermischen Abfallbehandlungsanlagen ist ein über Jahrzehnte bewährter, sicherer und wirtschaftlicher Entsorgungsprozess. In der General Technical Guideline von Basel POP¹ wird die energetische Verwertung zur sicheren Ausschleusung und Vernichtung von HBCD-haltigen Dämmstoffen empfohlen. Mitverbrennungsversuche im Müllheizkraftwerk Würzburg bestätigen die vollständige Schadstoffzerstörung.² Darüber hinaus arbeitet die Branche parallel an Lösungen zum stofflichen Recycling von Polystyrol-Dämmstoffen unter Ausschleusung von HBCD, die jedoch zurzeit kommerziell noch nicht zur Verfügung stehen. Hinzu kommt, dass die Hersteller bereits seit Anfang 2015 HBCD-freie Produkte anbieten, die als solche in den Produktinformationen gekennzeichnet und an Markierungen auf dem Produkt erkennbar sind. Die AG EHDA sieht sich als Plattform, weitere Ansätze für eine noch bessere Erkennbarkeit HBCD-freier Materialien zu entwickeln, um auch langfristig wirtschaftliche Entsorgungswege sicherzustellen.

Kein Gefahrenpotenzial für Mensch und Umwelt durch HBCD in Polystyrol-Dämmstoffen

Der POP-Stoff HBCD ist in den Polystyrol-Dämmstoff eingebaut: HBCD geht nicht aus dem Dämmstoff aus. Nachweislich bleibt die Flammschutzwirkung noch nach Jahrzehnten des Einsatzes im Dämmstoff erhalten. Auch bei der Verarbeitung, d.h. beim Brechen, Schneiden oder Sägen von Polystyrol-Dämmstoffen, wird praktisch kein HBCD freigesetzt. Dies wird auch vom Umweltbundesamt bestätigt³. Im Gegensatz zu anderen POP-Stoffen ist für HBCD, wenn es im Dämmstoff eingebunden ist, weder für die Handhabung, noch für die Entsorgung eine spezielle Sicherheits- oder Personenschutzmaßnahme

¹ In der Basel Konvention werden Richtlinien zur Handhabung und Zerstörung von POP (Persistent Organic Pollutants) Stoffen erarbeitet, die vorher in der Stockholm Konvention definiert wurden.

² End-of-life treatment of HBCD-containing polystyrene insulation foams, Technical Report, PlasticsEurope, Brüssel, 2014.

³ UBA: „Nach heutigem Kenntnisstand müssen bei fachgerechter Anwendung keine negativen Effekte auf die Gesundheit befürchtet werden, da in der Nutzungsphase nur sehr wenig HBCD aus den Platten austritt, das über die Luft oder den

nötig. Das Umweltbundesamt weist darauf hin, dass es unter Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen beim Rückbau, Abbruch und Transport von HBCD-haltigen Dämmplatten zu keinem Gesundheitsrisiko kommt.

AVV-Novellierung: pauschale Einstufung europarechtlich nicht notwendig

Trotz der Unbedenklichkeit beim Umgang und Kontakt mit dem HBCD-haltigen Dämmstoff ist das Material nun als gefährlicher Abfall klassifiziert. Im Rahmen der AVV-Novellierung wurde ein dynamischer Querverweis in die Verordnung integriert (25. September 2015), der sich allgemein auf POP-Stoffe bezieht. Demnach gelten alle Abfälle, die eine in der EU-POP-Verordnung festgelegte Konzentrationsgrenze erreichen oder überschreiten, in Deutschland pauschal als gefährliche Abfälle. Europarechtlich gefordert ist diese pauschale Einstufung nicht, da weder die POP-Verordnung noch die European List of Waste eine solche Kategorisierung vorsehen.

Konsequenzen der Einstufung: Gefährdung der Klimaschutzziele

Die Ungewissheit bei der Entsorgung HBCD-haltiger Dämmstoff-Abfälle und die Einstufung als gefährlicher Abfall, in der Öffentlichkeit häufig als „Sondermüll“ bezeichnet, führten zu einem erheblichen Imageschaden, der nicht nur die Dämmstoffe, sondern die energetische Gebäudedämmung im Allgemeinen betrifft. Bereits seit einigen Jahren sinkt bei Immobilienbesitzern die Bereitschaft, in energetische Sanierungsmaßnahmen zu investieren. Nun wurden geplante Modernisierungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Flachdach-Sanierungen, aufgrund der ungeklärten Entsorgungssituation für HBCD-haltige Dämmstoffe verschoben oder nicht durchgeführt.

Diese Ungewissheit und der Imageschaden wirkten und wirken sich negativ auf die ohnehin schon zu geringe Sanierungsquote aus. Die gesetzten klima- und energiepolitischen Ziele zu erreichen, wird so zusätzlich erschwert. Gleichzeitig steigt mit den strengeren Anforderungen das von anderen Abfällen bekannte Risiko, dass diese Abfälle einer unsachgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Darüber hinaus benötigt vor allem das Handwerk eine langfristige Planungssicherheit und bundesländerübergreifende Regelung.

Fazit

Die Aktionsgemeinschaft EHDA ersucht die Gesetzgeber in Bund und Ländern, Polystyrol-Dämmstoff-Abfälle, die mehr als 0,1 Gew-% (1000 mg/kg) HBCD enthalten, bundeseinheitlich nicht als gefährlichen Abfall mit den daraus folgenden Verfahrensautomatismen einzustufen und den dynamischen Querverweis in der Nr. 2.2.3 der Einleitung der AVV zu revidieren. Eine Gefährdung von Mensch und Umwelt ergibt sich durch diese Änderung nicht. Im Gegenteil: Durch die Rückkehr zur bisherigen

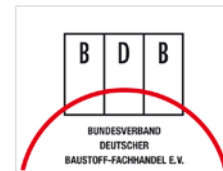
Hausstaub von den Bewohnern aufgenommen werden könnte.“ Hexabromcyclododecan (HBCD) Antworten auf häufig gestellte Fragen, Umweltbundesamt, Stand Dezember 2016

Verfahrensweise vor dem 30. September 2016 werden etablierte Wege der Zerstörung des POP-Stoffs wieder geöffnet.

Auch für nicht-gefährliche Abfälle gibt es angemessene Überwachungsmechanismen. So sind nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz besondere, genau auf den jeweiligen Abfall bezogene, Dokumentationspflichten möglich, die sich praxistgerecht und rechtssicher ausgestalten lassen.

Über die Aktionsgemeinschaft

Die Aktionsgemeinschaft für eine sichere und fachgerechte Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmstoff-Abfällen (AG EHDA) besteht aus 17 Unternehmen und Verbänden aus Handwerk, Fachhandel, Bau-, Dämmstoff-, Entsorgungs-, und Kunststoffbranche. Die Beteiligten treten für eine sichere, umweltverträgliche, dauerhafte, praxistaugliche und wirtschaftliche Lösung für die Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmstoffabfällen ein. Sie engagieren sich für einen fachlichen Austausch mit politischen Entscheidungsträgern und bieten für die künftige Umsetzung ihre Gesprächsbereitschaft und Unterstützung an. Das Positionspapier der Aktionsgemeinschaft und Informationen zu den Mitgliedern sowie weitere Studien und Materialien stehen unter www.Entsorgung-HBCD.de oder www.ageshda.de zur Verfügung.



IVH
Geschäftsführerin
Stefanie Mohmeyer
(Vorsitzende der Geschäftsführung)

Vereinsregister
Amtsgericht Mannheim
Registernummer 1037